TEIL A
PLANZEICHNUNG

M 1: 1.000



TEIL B
PLANZEICHENERLÄUTERUNG UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung**
- **Baugrenze** (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB)
- **vorhandenes Gebäude mit Hausnummer** (9)
- **Flurstücksgrenze mit Grenzstein**
- **Grenze der Flur**
- **Bemaßung in Meter** (3,0)

§ 1 Einbeziehung von Außenbereichsflächen
(1) Die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden einzelnen Außenbereichsflächen werden gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

HINWEISE

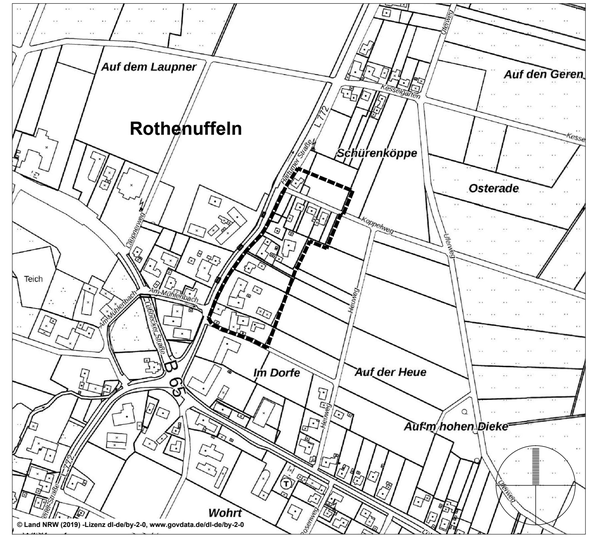
Bodendenkmalschutz
Es wird darauf hingewiesen, dass sich - zwar außerhalb des Satzungsgebietes - im Nordosten ein archäologischer Siedlungsplatz (DKZ 3718,0066) der Eisenzeit unbekannter Ausdehnung befindet, der nach den bisherigen Erkenntnissen bis in das Satzungsgebiet hineinreichen wird.
Im Falle einer Bebauung des noch baufreien Nordbereiches des Satzungsgebietes ist eine archäologische Untersuchung im Vorfeld jeglicher Erdarbeiten erforderlich. Diese Auflage ist in einer Baugenehmigung mit einer frühzeitigen Kontaktaufnahme der LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, aufzunehmen.
Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist gem. §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde Hille, Tel. 0571-4044-0 oder dem Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel. 0521/ 52002-50; Fax 0521/ 52002-39, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Artenschutz
Um eine Beeinträchtigung der Belange des Artenschutzes zu vermeiden, ist eine Rodung von Bäumen nur im Zeitraum von Oktober bis Februar (außerhalb der Brutsaison) eines Jahres zulässig. Sofern ältere Bäume beseitigt werden, sind diese zuvor auf das Vorkommen von Höhlen und Spalten zu untersuchen und ob diese ggf. als Brutstätte / Überwinterungsquartier genutzt werden.
Mögliche Baufeldfreiräumungen sollten ebenfalls nur in der Zeit zwischen Oktober und Ende Februar erfolgen

Abstände zu landwirtschaftlichen Flächen
Gem. §§ 41-43 Nachbarrechtsgesetz NRW (NachbG NRW) sind folgende Abstände zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten: Einfriedungen: - 50 cm; Hecken bis 2 m Höhe -: 1 m, darüber -: 2 m; Laubbäume je nach Art - 4-6 m; Obstbäume je nach Art - 2-4 m. Einzelheiten zu den Arten können dem NachbG NRW entnommen werden.

Bodenschutz
Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Bergbau
Gemäß den bei der für Bergbau zuständigen Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Auswirkungen ist daher nicht zu rechnen. Das Satzungsgebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Preußische Klus" sowie über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld "Neuglück".



Übersichtsplan M 1: 5.000

Gemeinde Hille
Ortschaft Rothenuffeln

Innenbereichssatzung "Koppelweg/ Hartumer Straße"
gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Abschrift

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Hille hat in seiner Sitzung am 07.03.2019 die Aufstellung der Satzung und die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 (2) Nr. 2 u. 3 BauGB beschlossen.

Hille, den 06.08.2019

gez. Schweiß Siegel

Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB hat in der Zeit vom 25.03.2019 bis 10.05.2019 stattgefunden.

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB hat in der Zeit vom 27.03.2019 bis 10.05.2019 stattgefunden.

Hille, den 06.08.2019

gez. Schweiß Siegel

Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Die Satzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B), ist vom Rat der Gemeinde Hille am 12.06.2019 als Satzung beschlossen worden.
Der Satzung wurde eine Begründung (Teil C) beigefügt.

Hille, den 06.08.2019

gez. Becker

Schriftführerin

gez. Schweiß Siegel

Bürgermeister

Ausfertigung
Hiermit wird bestätigt, dass die Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 12.06.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Ausgefertigt:

Hille, den 06.08.2019

gez. Schweiß Siegel

Bürgermeister

Bekanntmachung / Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 (3) BauGB am 07.08.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Vollzug der Bekanntmachung (nach Ablauf von 7 Kalendertagen) ist die Satzung in Kraft getreten.

Hille, den 15.08.2019

gez. Schweiß Siegel

Bürgermeister

Planverfasser
Die Satzung wurde ausgearbeitet durch:

stadtplanung olaf schramme
Dipl.-Ing. Stadtplanung
AKNW / SRL
Opferstraße 9
32423 Minden
Tel. 0571 972695-96
Fax. 0571 972695-98
email: schramme@o-neun.de

Minden, den 29.07.2019

gez. Schramme

Planverfasser
(Schramme, Dipl.-Ing.)

Plangrundlage
Die Darstellungen des gegenwärtigen Zustandes im Geltungsbereich stimmen mit dem Katasternachweis (Stand 07.01.2019) überein.
Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist und § 1 der PlanzV entspricht.

Minden, den 29.07.2019

gez. Geier Siegel

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bestandteil dieser Satzung sind
die Planzeichnung (Teil A) und
die textlichen Festsetzungen (Teil B).
Beigefügt ist eine Begründung (Teil C).

stadtplanung olaf schramme